Vereinte Nationen S/RES/2607 (2021)

Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
15. November 2021

Resolution 2607 (2021)

verabschiedet auf der 8905. Sitzung des Sicherheitsrats am 15. November 2021

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seiner Präsidentschaft über die Situation in Somalia,

in Bekräftigung seiner Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias und *unterstreichend*, wie wichtig es ist, zu verhindern, dass die destabilisierenden Auswirkungen regionaler Streitigkeiten Somalia erfassen,

unter Begrüßung der am 17. September 2020 und 27. Mai 2021 zwischen der Bundesregierung Somalias und den föderalen Gliedstaaten Somalias erzielten Vereinbarungen, *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an die Bundesregierung und die föderalen Gliedstaaten, diese Vereinbarungen durchzuführen und 2021 friedliche, glaubhafte und alle Seiten einschließende Wahlen abzuhalten,

in der Überzeugung, dass anhaltende Fortschritte bei der Staatsbildung in Somalia terroristische Gruppen, einschließlich Al-Shabaabs, daran hindern werden, die Situation in dem Land auszunutzen, *mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* angesichts der anhaltenden Verzögerungen bei der Konsolidierung des föderalen Systems Somalias, *unterstreichend*, wie wichtig Fortschritte bei den nationalen Prioritäten sind, darunter die Nationale Sicherheitsarchitektur, der Übergangsplan für Somalia (2021), der neunte Nationale Entwicklungsplan und die gemeinsame Rahmenvereinbarung über gegenseitige Rechenschaft, ebenso wie die Erzielung einer Einigung über ein föderiertes Polizei- und Justizsystem, der Steuerföderalismus, die Aufteilung der Macht und der Ressourcen und die Überprüfung der Verfassung, in dieser Hinsicht *unter Begrüßung* des am 27. Mai 2021 vereinbarten Fahrplans und *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an die Bundesregierung und die föderalen Gliedstaaten, ihn ohne Verzögerung umzusetzen,

der Bundesregierung Somalias *nahelegend*, sich mit den internationalen und regionalen Partnern über ihren Bedarf bei der Entwicklung ihrer Nationalen Sicherheitskräfte abzustimmen, und darauf *hinweisend*, dass diese Kräfte Zugang zu Waffen und Spezialausrüstungen benötigen, im Einklang mit den in dieser Resolution enthaltenen Maßnahmen, um ihre Aufgaben wirksam wahrzunehmen,

unter Begrüßung der von der Bundesregierung Somalias beim Waffen- und Munitionsmanagement erzielten Fortschritte, insbesondere der Verabschiedung der nationalen Strategie

für das Waffen- und Munitionsmanagement, *mit der nachdrücklichen Aufforderung*, die Anstrengungen zur Kodifizierung und Umsetzung der diesbezüglichen Politiken fortzusetzen, einschließlich der Einrichtung eines überprüfbaren Systems zur Verteilung und Rückverfolgung der Waffen für alle somalischen Sicherheitskräfte, *in dem Bewusstsein*, dass die Verantwortung für ein wirksames Waffen- und Munitionsmanagement bei der Bundesregierung und den föderalen Gliedstaaten liegt, und den Partnern Somalias *nahelegend*, sie dabei zu unterstützen, im Einklang mit der Nationalen Sicherheitsarchitektur und dem Übergangsplan Somalias,

unter Verurteilung der Waffen- und Munitionslieferungen nach und durch Somalia unter Verstoß gegen das Waffenembargo, insbesondere wenn sie Al-Shabaab und mit ISIL verbundene Organisationen erreichen und wenn sie die Souveränität und territoriale Unversehrtheit Somalias untergraben, als eine ernsthafte Bedrohung des Friedens und der Stabilität in der Region und *ferner unter Verurteilung* der anhaltenden unerlaubten Lieferungen von Waffen, Munition und Komponenten behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen von Jemen nach Somalia,

unter Verurteilung der Terroranschläge Al-Shabaabs in Somalia und darüber hinaus, *mit dem Ausdruck* seiner ernsten Besorgnis darüber, dass Al-Shabaab nach wie vor eine ernsthafte Bedrohung für den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität Somalias und der Region darstellt, insbesondere durch den verstärkten Einsatz behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen und die Ausnutzung des rechtmäßigen Finanzsystems, und *ferner mit dem Ausdruck* seiner ernsten Besorgnis über die anhaltende Präsenz mit der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh) verbundener Unterorganisationen in Somalia,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht, einschließlich der anwendbaren internationalen Normen auf dem Gebiet der Menschenrechte, des Flüchtlingsrechts und des humanitären Rechts, zu bekämpfen,

in dem Bewusstsein, dass die Bedrohung, die Al-Shabaab für den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität in Somalia und der Region darstellt, über die konventionellen Kampfhandlungen und die asymmetrische Kriegführung der Gruppe hinausgeht, *mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis* über die im Schlussbericht der Sachverständigengruppe für Somalia („Sachverständigengruppe) (S/2021/849) dokumentierte Fähigkeit Al-Shabaabs, Einkommen zu erzielen, *unter Begrüßung* der von der Bundesregierung Somalias unternommenen Anstrengungen zur Stärkung des somalischen Finanzsektors mit dem Ziel, Geldwäscherisiken zu ermitteln und zu überwachen und die Terrorismusfinanzierung zu bekämpfen, *Kenntnis nehmend* von den Maßnahmen, die die Bundesregierung im Übergangsplan für Somalia für den Aufbau der institutionellen Kapazitäten festgelegt hat und die auf den Ausbau dieser Fähigkeiten zielen, darauf *hinweisend*, wie wichtig Finanzdienste für die Förderung der wirtschaftlichen Zukunft Somalias sind, *ferner unter Begrüßung* der Anstrengungen der Bundesregierung, des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und der Sachverständigengruppe zur Erarbeitung eines Plans, um die Finanzierung Al-Shabaabs zu unterbinden, und *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an die Bundesregierung, die föderalen Gliedstaaten, die somalischen Finanzinstitutionen, den Privatsektor und die internationale Gemeinschaft, diesen Prozess mit zu unterstützen,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis angesichts fortlaufender Meldungen über Korruption und die unrechtmäßige Verwendung öffentlicher Mittel in Somalia, *unter Begrüßung* der Anstrengungen der Bundesregierung Somalias zur Verringerung der Korruption, darunter der Erlass des Gesetzes zur Korruptionsbekämpfung am 21. September 2019 und die Einrichtung der Kommission zur Bekämpfung der Korruption, sowie der Ratifizierung des

Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption, unter Begrüßung der Fortschritte der Bundesregierung und der föderalen Gliedstaaten bei der Stärkung der Verwaltung der öffentlichen Finanzen und der positiven Arbeit der Zentralstelle für Geldwäschemeldungen und Finanztransaktionsuntersuchungen und *mit der Aufforderung* an die Bundesregierung und die föderalen Gliedstaaten, die Anstrengungen zur Bekämpfung der Korruption fortzusetzen und das Reformtempo weiter zu erhöhen,

unter Begrüßung der von der Bundesregierung Somalias, den föderalen Gliedstaaten und den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen mit Bestimmungsmärkten für Holzkohle getroffenen Maßnahmen zur Verringerung der Ausfuhr von Holzkohle, *mit der nachdrücklichen Aufforderung*, vorhandene Holzkohlebestände an Ausfuhrstellen zu überwachen und zu kontrollieren, zur Weiterentwicklung der somalischen Nationalpolitik für Holzkohle *anregend*, mit der die nachhaltige Steuerung des inländischen Holzkohleverbrauchs entwickelt werden soll, um die Verwertung der Bestände anzugehen,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass Al-Shabaab Berichten zufolge in der Lage ist, den Zuckerhandel auszunutzen, und der Bundesregierung Somalias, den föderalen Gliedstaaten und regionalen Akteuren *eindringlich nahelegend*, dagegen anzugehen,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis angesichts fortlaufender Meldungen über illegale und unregulierte Fischerei in Gewässern, die der Zuständigkeit Somalias unterstehen, darauf *hinweisend*, dass zwischen der illegalen Fischerei und der Fähigkeit Al-Shabaabs, Einkommen zu erzielen, ein Zusammenhang besteht, den somalischen Behörden *nahelegend*, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft sicherzustellen, dass Fanglizenzen im Einklang mit den anwendbaren somalischen Rechtsvorschriften erteilt werden, und *ferner* der Bundesregierung, den föderalen Gliedstaaten und den Behörden Somalias *nahelegend*, gemeinsam mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, ihren internationalen Partnern und anderen Interessenträgern darauf hinzuwirken, das maritime Lagebewusstsein und die Durchsetzungskapazitäten zu erhöhen,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Situation in Galmadug, *unter erneutem Hinweis* auf die Bedeutung einer friedlichen Beilegung der Streitigkeiten im Vorfeld der Wahlen 2021 und darüber hinaus und *erneut erklärend*, wie wichtig eine alle Seiten einschließende Politik und demokratische Wahlen sind, um langfristigen Frieden und langfristige Stabilität in Somalia zu sichern,

mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über die humanitäre Lage in Somalia, feststellend, dass Überschwemmungen, Dürren, Heuschreckenplagen, Vertreibung und COVID-19 eine mehrfache Bedrohung darstellen, und *unter entschiedenster Verurteilung* aller Parteien, die die sichere Bereitstellung humanitärer Hilfe behindern, jeder Veruntreuung oder unrechtmäßigen Verwendung humanitärer Gelder oder Versorgungsgüter sowie aller gegen humanitäres Personal gerichteten Akte der Gewalt und seiner Belästigung,

mit Besorgnis *Kenntnis nehmend* von Berichten, unter anderem Berichten des Generalsekretärs, die ein besorgniserregendes Ausmaß an sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt in Somalia belegen, *ferner* mit Besorgnis *feststellend*, dass Somalia nach wie vor eines der für Kinder tödlichsten Konfliktgebiete ist, wie in dem Bericht des Generalsekretärs von 2021 über Kinder und bewaffnete Konflikte dargelegt, *ferner* mit Besorgnis *feststellend*, dass Kinder in bewaffneten Konflikten unter Verstoß gegen das Völkerrecht in großem Ausmaß eingezogen und viele Kinder entführt werden, wofür Al-Shabaab nach wie vor die Hauptverantwortung trägt, und *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an die somalischen Behörden, noch stärkere Anstrengungen zur Behebung dieser vom Generalsekretär identifizierten „sechs schweren Rechtsverletzungen“ an Kindern zu unternehmen, unter anderem durch Maßnahmen gemäß Resolution 2467 (2019),

erneut darauf hinweisend, wie wichtig ein alle Seiten einschließender Dialog und lokale Aussöhnungsprozesse für die Stabilität Somalias sind, *erneut erklärend*, wie wichtig es ist, dass sowohl die Bundesregierung Somalias als auch die föderalen Gliedstaaten an einem konstruktiven Dialog mitwirken, um die zwischen ihnen bestehenden Spannungen abzubauen, und *ferner erneut erklärend*, dass die erfolgreiche und friedliche Durchführung der geplanten und vereinbarten Wahlen 2021 es Somalia ermöglichen kann, sich wieder auf die Bewältigung dringender Probleme zu konzentrieren, darunter unter anderem die von Al-Shabaab ausgehende Bedrohung, der unerlaubte Handel mit Waffen und Munition, die humanitären Bedürfnisse sowie Überschwemmungen, Dürren und die COVID-19-Pandemie, und alle Parteien in die Lage versetzen kann, die nationalen Prioritäten Somalias voranzubringen,

Kenntnis nehmend von dem Schlussbericht der Sachverständigengruppe, *unter Begrüßung* der verstärkten Zusammenarbeit zwischen der Gruppe und der Bundesregierung Somalias und *unter Hinweis* darauf, dass Sachverständigengruppen nach Mandaten des Sicherheitsrats tätig werden,

mit dem Ausdruck der Unterstützung für die Anstrengungen der Bundesregierung Somalias, das Land wiederaufzubauen, die Bedrohung durch den Terrorismus zu bekämpfen und den unerlaubten Handel mit Waffen und Munition zu beenden, *ferner unter Bekundung* seiner Absicht, dafür zu sorgen, dass die Maßnahmen in dieser Resolution die Bundesregierung zur Verwirklichung dieser Ziele befähigen werden, *feststellend*, dass die Sicherheitslage in Somalia diese Maßnahmen, einschließlich strenger Kontrollen der Bewegung von Waffen, nach wie vor erfordert, jedoch *bekräftigend*, dass er die Lage in Somalia weiterhin fortlaufend überprüfen und bereit sein wird, die Angemessenheit der in dieser Resolution enthaltenen Maßnahmen zu überprüfen, einschließlich der Änderung, möglicher Fortschrittskriterien, der Aussetzung oder der Aufhebung der Maßnahmen, wann immer dies im Lichte der erzielten Fortschritte und der Befolgung dieser Resolution erforderlich sein sollte,

unter Hinweis auf die Ziffern 1 bis 8 der Resolution 2444 (2018) und *erneut erklärend*, dass er die Entwicklungen zur Normalisierung der Beziehungen zwischen Eritrea und Dschibuti weiter verfolgen und die beiden Länder dabei unterstützen wird, diese Angelegenheiten in gutem Glauben zu regeln,

unterstreichend, dass er mit dieser Resolution das Ziel verfolgt, die Staatsbildung und die Friedenskonsolidierung in Somalia zu unterstützen, unter anderem indem die von Al-Shabaab ausgehende Bedrohung des Friedens und der Sicherheit verringert wird, die destabilisierenden Auswirkungen der Aktivitäten Al-Shabaabs in Somalia und der Region reduziert werden und Somalia durch Sicherheitssektorreformen, insbesondere Waffen- und Munitionsmanagement, sowie durch die im Beschlussteil genannten Maßnahmen und Mechanismen unterstützt wird,

feststellend, dass die Situation in Somalia nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

*

Teil 1: Herabsetzung der Handlungsfähigkeit Al-Shabaabs

1. *erklärt erneut*, dass Al-Shabaab eine Bedrohung für den Frieden und die Sicherheit darstellt und dass die terroristischen und sonstigen Aktivitäten Al-Shabaabs eine destabilisierende Wirkung auf Somalia und die Region haben, und *unterstreicht* die Notwendigkeit, gezielt an der Finanzierung Al-Shabaabs anzusetzen, das maritime Lagebewusstsein zu verbessern, die Erzielung illegaler Einkünfte, auch aus dem Verkauf von Holzkohle, zu

verhindern und die von behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen ausgehende Bedrohung zu verringern;

1a: Bekämpfung illegaler Finanzierung

2. *stellt mit Besorgnis fest*, dass Al-Shabaab in der Lage ist, Einkünfte zu erzielen und Ressourcen zu lagern und weiterzuleiten und die daraus gewonnenen Erträge zu waschen, *fordert* die Bundesregierung Somalias *auf*, weiter mit den somalischen Finanzbehörden, den Finanzinstitutionen des Privatsektors und der internationalen Gemeinschaft zusammenzuarbeiten, um Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu ermitteln, zu bewerten und zu mindern, die Regeleinhaltung zu verbessern (einschließlich verstärkter Verfahren für die Feststellung der Kundenidentität und die Sorgfaltspflicht) und die Aufsicht und Durchsetzung zu stärken, so auch durch eine vermehrte Berichterstattung an die Zentralbank Somalias und die Zentralstelle für Geldwäschemeldungen und Finanztransaktionsuntersuchungen im Einklang mit dem Gesetz zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (2016) sowie den Vorschriften für mobilen Zahlungsverkehr (2019), *lobt* die Bundesregierung für den Erlass eines Gesetzes über einen nationalen Personalausweis, *ermutigt* zur vorrangigen Entwicklung eines eindeutigen somalischen Personalausweises, um den Zugang zu Finanzmitteln und die Regeleinhaltung im Finanzbereich zu verbessern und der Terrorismusfinanzierung entgegenzuwirken, *legt ferner* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, die Überwindung dieser Risiken zu unterstützen, und *ersucht* die Bundesregierung, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und die Sachverständigengruppe, auch weiterhin Informationen über die Finanzen Al-Shabaabs auszutauschen und weiter mit den Interessenträgern an der Aufstellung eines Plans zur Unterbindung der Finanzierung Al-Shabaabs und der Ausnutzung des rechtmäßigen Finanzsystems zu arbeiten;

3. *ersucht* die Bundesregierung Somalias, die Zusammenarbeit und Koordinierung mit anderen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, insbesondere anderen Mitgliedstaaten in der Region, und mit den internationalen Partnern zu verstärken, um die Terrorismusfinanzierung zu verhüten und zu bekämpfen, auch durch die Einhaltung der Resolutionen 1373 (2001), 2178 (2014) und 2462 (2019) und der einschlägigen Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts und des Völkerrechts, und *ersucht* die Bundesregierung, im Rahmen ihrer regelmäßigen Berichterstattung an den Rat aktuelle Informationen über die von den somalischen Behörden getroffenen spezifischen Maßnahmen zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung vorzulegen;

1b: Maritime Unterbindung und Verbesserung des maritimes Lagebewusstseins

4. *ermutigt* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, gemäß seinem laufenden Mandat und im Rahmen des Forums über maritime Kriminalität im Indischen Ozean die betroffenen Staaten und internationalen Organisationen, darunter die Operation Atalanta der EU-geführten Seestreitkraft, die multinationalen Seestreitkräfte und andere Seestreitkräfte in der Region zur Verbesserung der regionalen Zusammenarbeit beim Vorgehen gegen unerlaubte Verkehrsströme auf See und der Unterbindung aller Formen des unerlaubten Handels mit legalen und illegalen Gütern, der zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten in Somalia dienen könnte, zu mobilisieren und die Bundesregierung Somalias und die föderalen Gliedstaaten bei der Verbesserung ihres maritimen Lagebewusstseins und der Rechtsdurchsetzung, insbesondere auch im Hinblick auf die Rolle von Fischereifahrzeugen beim Schmuggel und unerlaubten Handel, zu unterstützen;

5. *beschließt*, die Bestimmungen in Ziffer 15 der Resolution 2182 (2014) bis zum 15. November 2022 zu verlängern und zu erweitern und *ermächtigt* die Mitgliedstaaten, die einzelstaatlich oder im Rahmen freiwilliger multinationaler Marinepartnerschaften, wie der

„multinationalen Seestreitkräfte“, in Zusammenarbeit mit der Bundesregierung Somalias tätig werden, wovon die Bundesregierung den Generalsekretär notifiziert, der anschließend alle Mitgliedstaaten notifiziert, zur Sicherstellung der strikten Anwendung des Waffenembargos gegen Somalia, des Holzkohle-Embargos und des Embargos auf Komponenten behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen ohne unangemessene Verzögerung in den somalischen Hoheitsgewässern und auf Hoher See vor der Küste Somalias bis einschließlich zum Arabischen Meer und zum Persischen Golf Schiffe, die Somalia anlaufen oder verlassen, zu überprüfen, wenn sie hinreichenden Grund zu der Annahme haben, dass diese Schiffe

i) unter Verstoß gegen das Holzkohle-Embargo Holzkohle aus Somalia befördern;

ii) unter Verstoß gegen das Waffenembargo gegen Somalia direkt oder indirekt Waffen oder militärisches Gerät nach Somalia befördern;

iii) Waffen oder militärisches Gerät zu Personen oder Einrichtungen befördern, die von dem Ausschuss nach Resolution 751 (1992) benannt wurden; oder

iv) unter Verstoß gegen das Embargo auf Komponenten behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen solche in Teil I der Anlage C genannten Komponenten befördern;

1c: Holzkohle-Embargo gegen Somalia

6. *verurteilt* jede Ausfuhr von Holzkohle aus Somalia unter Verstoß gegen das vollständige Verbot der Ausfuhr von Holzkohle und *bekräftigt* seinen Beschluss hinsichtlich des in Ziffer 22 seiner Resolution 2036 (2012) („Holzkohle-Embargo“) und den Ziffern 11 bis 21 der Resolution 2182 (2014) verhängten Verbots der Einfuhr und Ausfuhr somalischer Holzkohle;

7. *begrüßt* die von der Bundesregierung Somalias, den föderalen Gliedstaaten und den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen zur Verringerung der Ausfuhr von Holzkohle aus Somalia, *wiederholt* seine Ersuchen an die Mission der Afrikanischen Union in Somalia (AMISOM), die Bundesregierung und die föderalen Gliedstaaten bei der Umsetzung des vollständigen Verbots der Ausfuhr von Holzkohle aus Somalia zu unterstützen und ihnen dabei behilflich zu sein, *regt* die Weiterentwicklung der somalischen Nationalpolitik für Holzkohle *an*, mit der die nachhaltige Steuerung des inländischen Holzkohleverbrauchs entwickelt werden soll, *legt* der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen *nahe*, der Bundesregierung Daten zur inländischen Holzkohleherstellung und eine entsprechende erweiterte Analyse bereitzustellen, damit die Bundesregierung sie in die Entwicklung ihrer Nationalpolitik für Holzkohle einbeziehen kann, und *fordert* die AMISOM *auf*, der Sachverständigengruppe den regelmäßigen Zugang zu den Ausfuhrhäfen für Holzkohle zu erleichtern;

8. *bekräftigt*, wie wichtig die Anstrengungen des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und seiner internationalen Partner zur Überwachung und Unterbindung der Aus- und Einfuhr von Holzkohle nach und aus Somalia sind;

1d: Beschränkungen auf Komponenten behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen

9. *nimmt Kenntnis* von der Zunahme der von Al-Shabaab durchgeführten Angriffe mit behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen und *beschließt*, dass alle Staaten den Verkauf, die Lieferung oder den Transfer, auf direktem oder indirektem Weg, der in Teil I der Anlage C aufgeführten Artikel von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihre Staatsangehörigen außerhalb ihres Hoheitsgebiets oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen nach Somalia verhindern werden, wenn ausreichende Beweise für die Verwendung oder ein erhebliches Risiko der Verwendung des Artikels beziehungsweise der Artikel zur Herstellung behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen in Somalia vorliegen;

10. *beschließt ferner*, dass im Falle des Verkaufs, der Lieferung oder des Transfers, auf direktem oder indirektem Weg, eines in Teil I der Anlage C aufgeführten Artikels nach Somalia gemäß Ziffer 9 der jeweilige Staat den Ausschuss spätestens 15 Arbeitstage nach dem Verkauf, der Lieferung oder der Weitergabe über den Verkauf, die Lieferung oder die Weitergabe benachrichtigt, und *betont*, wie wichtig es ist, dass die Benachrichtigungen nach dieser Ziffer alle sachdienlichen Angaben erhalten, einschließlich des Nutzungszwecks, des Endnutzers, der technischen Spezifikationen und der Menge des/der zu liefernden Artikel(s);

11. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, geeignete Maßnahmen zu treffen, um ihre Staatsangehörigen, ihrer Hoheitsgewalt unterstehende Personen und in ihrem Hoheitsgebiet eingetragene oder ihrer Hoheitsgewalt unterstehende Unternehmen, die an dem Verkauf, der Lieferung oder der Weitergabe von Vorprodukten von Explosivstoffen und von Explosivstoffen nach Somalia, die bei der Herstellung behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen verwendet werden können, darunter auch die in Teil II der Anlage C enthaltenen Artikel, beteiligt sind, zur Wachsamkeit anzuhalten, um Aufzeichnungen der Transaktionen zu führen und Informationen über verdächtige Käufe dieser Chemikalien oder verdächtige Nachfragen danach seitens Einzelpersonen in Somalia an die Bundesregierung Somalias, den Ausschuss und die Sachverständigengruppe weiterzugeben und um sicherzustellen, dass die Bundesregierung und die föderalen Gliedstaaten ausreichende finanzielle und technische Hilfe erhalten, damit sie geeignete Sicherungsvorkehrungen für die Lagerung und die Verteilung dieser Stoffe treffen können;

12. *legt* den internationalen und regionalen Partnern Somalias *nahe*, eine fortlaufende Spezialausbildung für Kampfmittelbeseitigungsteams der Bundesregierung Somalias einzuführen und die geeignete Ausrüstung bereitzustellen sowie die Unterstützung zu koordinieren, um die Kapazität Somalias für die Analyse von Explosivstoffen zu verstärken;

Teil 2: Unterstützung von Staatsbildung und Friedenskonsolidierung in Somalia

2a: Reform des Sicherheitssektors und Einhaltung des Völkerrechts

13. *fordert* die Bundesregierung Somalias *auf*, in Abstimmung mit den föderalen Gliedstaaten die Nationale Sicherheitsarchitektur und den Übergangsplan für Somalia beschleunigt umzusetzen, und fordert die Bundesregierung und die föderalen Gliedstaaten nachdrücklich auf, den Fahrplan vom 27. Mai 2021 umzusetzen;

14. *fordert ferner* die Bundesregierung Somalias und die föderalen Gliedstaaten *auf*, die zivile Aufsicht über ihren Sicherheitsapparat zu verbessern, auch weiterhin geeignete Verfahren zur Sicherheitsüberprüfung aller Angehörigen der Verteidigungs- und Sicherheitskräfte, einschließlich im Hinblick auf ihre Einhaltung der Menschenrechte, zu beschließen und anzuwenden und Verstöße gegen das Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, und sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt in Konflikt- und Postkonfliktsituationen zu untersuchen und die dafür Verantwortlichen gegebenenfalls strafrechtlich zu verfolgen, und erinnert in diesem Zusammenhang daran, wie wichtig die Richtlinien des Generalsekretärs für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht im Hinblick auf die Unterstützung der Vereinten Nationen für die somalischen Sicherheitskräfte und die AMISOM sind;

15. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Umsetzung des Übergangsplans für Somalia zu unterstützen, um zum Aufbau glaubwürdiger, professioneller und repräsentativer somalischer Sicherheitskräfte beizutragen;

16. *fordert* alle an dem Konflikt in Somalia beteiligten Parteien *auf*, das humanitäre Völkerrecht einzuhalten, und *fordert sie nachdrücklich auf*, auch weiterhin sofort umfassende

Untersuchungen durchführen, wenn Meldungen über zivile Opfer infolge von Militäroperationen eingehen;

2b: Verwaltung von Waffen- und Munitionsbeständen und Verhinderung der illegalen Verbringung von Waffen nach und in Somalia

17. *begrüßt* die Fortschritte beim Waffen- und Munitionsmanagement und *betont*, dass die Bundesregierung Somalias und die föderalen Gliedstaaten für die sichere und wirksame Verwaltung, Lagerung und Sicherung ihrer Bestände an Waffen, Munition und sonstigem militärischen Gerät und deren Verteilung verantwortlich sind, einschließlich der Einrichtung eines Systems, mit dessen Hilfe dieses militärische Gerät und diese militärischen Versorgungsgüter allesamt bis zur Ebene der jeweiligen Einheit zurückverfolgt werden können;

18. *bekräftigt*, dass die Bundesregierung Somalias in Zusammenarbeit mit den föderalen Gliedstaaten und der AMISOM alle Waffen und das gesamte militärische Gerät, die bei Offensiveinsätzen oder im Zuge der Wahrnehmung ihres jeweiligen Mandats erbeutet wurden, dokumentieren und registrieren und dabei namentlich die Typen und Seriennummern der Waffen und/oder Munition aufzeichnen, alle Artikel und sachdienlichen Kennzeichnungen fotografieren und der Sachverständigengruppe die Inspektion aller militärischen Artikel erleichtern werden, bevor sie weiterverteilt oder vernichtet werden;

19. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, zusätzliche und koordinierte Unterstützung zum weiteren Ausbau der Kapazitäten der Bundesregierung Somalias und der föderalen Gliedstaaten für das Waffen- und Munitionsmanagement mit besonderem Schwerpunkt auf der Ausbildung, der Lagerung, der Unterstützung für Infrastruktur und Verteilung, technische Hilfe und Kapazitätsaufbauhilfe bereitzustellen, und *ermutigt* die internationalen und die regionalen Partner, sich abzustimmen, wenn sie die Stärkung der für die Umsetzung der Vorgaben aus dieser Resolution zuständigen Stellen in der Bundesregierung unterstützen;

20. *betont*, dass ein wirksames Waffen- und Munitionsmanagement dafür sorgt, dass sich Al-Shabaab und andere bewaffnete Gruppen Waffen schwerer beschaffen können und dass die von ihnen ausgehende Bedrohung des Friedens und der Sicherheit sinkt, *bekräftigt*, dass alle Staaten zum Zweck der Herstellung von Frieden und Stabilität in Somalia ein allgemeines und vollständiges Embargo für alle Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät nach Somalia verhängen werden, bis der Rat einen gegenteiligen Beschluss fasst, einschließlich eines Verbots der Finanzierung jedes Erwerbs und jeder Lieferung von Waffen und militärischem Gerät sowie der Bereitstellung technischer Beratung, finanzieller oder sonstiger Hilfe und Ausbildung im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten auf direktem oder indirektem Weg, wie zuerst mit Ziffer 5 seiner Resolution 733 (1992) und den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1425 (2002) verhängt (im Folgenden „Waffenembargo“);

21. *ist sich dessen bewusst*, dass die Somalischen Nationalen Sicherheitskräfte und die Institutionen des somalischen Sicherheitssektors, die keine Institutionen der Bundesregierung Somalias sind, Zugang zu Waffen und Spezialausrüstung benötigen, entsprechend der somalischen Nationalen Sicherheitsarchitektur und dem Übergangsplan für Somalia, um ihre Aufgaben wirksam erfüllen zu können, und *bekräftigt*, dass das Waffenembargo keine Anwendung findet auf

a) Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät oder die Bereitstellung technischer Beratung, finanzieller oder sonstiger Hilfe und Ausbildung im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten, die ausschließlich zum Aufbau der Somalischen Nationalen Sicherheitskräfte und zur Gewährleistung der Sicherheit der somalischen Bevölkerung bestimmt sind, außer in Bezug auf die in den Anlagen A und B aufgeführten Artikel, die den in den Ziffern 23 und 24 aufgeführten anwendbaren Genehmigungs- und Benachrichtigungsverfahren unterliegen;

b) Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät, die ausschließlich zum Aufbau der Institutionen des somalischen Sicherheitssektors, die keine Institutionen der Bundesregierung Somalias sind, und zur Gewährleistung der Sicherheit der somalischen Bevölkerung bestimmt sind, außer in Bezug auf die in den Anlagen A und B aufgeführten Artikel, die den in den Ziffern 25 und 26 aufgeführten anwendbaren Genehmigungs- und Benachrichtigungsverfahren unterliegen;

c) die Bereitstellung technischer Beratung, finanzieller oder sonstiger Hilfe und Ausbildung im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten, die ausschließlich zum Aufbau der Institutionen des somalischen Sicherheitssektors, die keine Institutionen der Bundesregierung Somalias sind, und zur Gewährleistung der Sicherheit der somalischen Bevölkerung bestimmt sind und die ebenfalls den in Ziffer 26 aufgeführten anwendbaren Genehmigungs- und Benachrichtigungsverfahren unterliegen;

22. *bekräftigt*, dass Waffen und militärisches Gerät, die nach der Ausnahme in Ziffer 21 verkauft oder geliefert wurden, nicht an Personen oder Einrichtungen, die nicht im Dienst der Somalischen Nationalen Sicherheitskräfte oder der Institution des somalischen Sicherheitssektors, an die diese Waffen und dieses Gerät ursprünglich verkauft oder geliefert wurden, oder des verkaufenden oder liefernden Staates oder der verkaufenden oder liefernden internationalen, regionalen oder subregionalen Organisation stehen, weiterverkauft, weitergeleitet oder zur Verwendung durch diese zur Verfügung gestellt werden dürfen;

Nach dem Waffenembargo erforderliche Genehmigungen und Benachrichtigungen

23. *bekräftigt*, dass jede einzelne Lieferung von in Anlage A aufgeführten Artikeln, die ausschließlich zum Aufbau der Somalischen Nationalen Sicherheitskräfte und zur Gewährleistung der Sicherheit der somalischen Bevölkerung bestimmt sind, vom Ausschuss im Voraus zu genehmigen ist, wobei die Bundesregierung oder der Hilfe leistende Staat oder die Hilfe leistende internationale, regionale oder subregionale Organisation dies mindestens fünf Arbeitstage im Voraus zu beantragen hat;

24. *bekräftigt*, dass die Bundesregierung Somalias oder der Hilfe leistende Staat oder die Hilfe leistende internationale, regionale oder subregionale Organisation den Ausschuss zu seiner Information mindestens fünf Arbeitstage im Voraus über Lieferungen in Anlage B aufgeführter Artikel benachrichtigen muss, die ausschließlich zum Aufbau der Somalischen Nationalen Sicherheitskräfte und zur Gewährleistung der Sicherheit der somalischen Bevölkerung bestimmt sind;

25. *bekräftigt*, dass jede einzelne Lieferung von in Anlage A aufgeführten Artikeln, die ausschließlich zum Aufbau der Institutionen des somalischen Sicherheitssektors, die keine Institutionen der Bundesregierung Somalias sind, und zur Gewährleistung der Sicherheit der somalischen Bevölkerung bestimmt sind, vom Ausschuss im Voraus zu genehmigen ist, wobei der liefernde Staat oder die liefernde internationale, regionale oder subregionale Organisation dies mindestens fünf Arbeitstage im Voraus zu beantragen hat, und *ersucht* die Staaten oder internationalen, regionalen oder subregionalen Organisationen, parallel dazu die Bundesregierung Somalias mindestens fünf Arbeitstage im Voraus über derartige Lieferungen zu informieren;

26. *bekräftigt*, dass Lieferungen in Anlage B aufgeführter Artikel oder die Bereitstellung von technischer Beratung, finanzieller und sonstiger Hilfe und Ausbildung im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten, die ausschließlich zum Aufbau der Institutionen des somalischen Sicherheitssektors, die keine Institutionen der Bundesregierung Somalias sind, und zur Gewährleistung der Sicherheit der somalischen Bevölkerung bestimmt sind, mit der Maßgabe erfolgen dürfen, dass der Ausschuss innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang einer Benachrichtigung seitens des liefernden Staates oder der liefernden internatio-

nalen, regionalen oder subregionalen Organisation keine ablehnende Entscheidung getroffen hat, und *ersucht* die Staaten beziehungsweise die internationalen, regionalen oder subregionalen Organisationen, die Bundesregierung parallel dazu mindestens fünf Arbeitstage im Voraus über jede derartige Lieferung zu informieren;

27. *bekräftigt*, dass im Falle der Lieferung von nichtletalem militärischen Gerät, das ausschließlich für humanitäre oder Schutzzwecke bestimmt ist, der liefernde Staat oder die liefernde internationale, regionale oder subregionale Organisation den Ausschuss fünf Tage im Voraus lediglich zu Informationszwecken zu benachrichtigen hat;

Weitere Informationen zu Genehmigungen und Benachrichtigungen

28. *bekräftigt*, dass die Bundesregierung Somalias die Hauptverantwortung dafür trägt, für alle Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät an die Somalischen Nationalen Sicherheitskräfte nach den Ziffern 23 oder 24 mindestens fünf Tage im Voraus die Genehmigung des Ausschusses einzuholen beziehungsweise diesen zu benachrichtigen, und dass alle Anträge auf Genehmigung und alle Benachrichtigungen Folgendes enthalten sollen: genaue Angaben zum Hersteller und zum Lieferanten der Waffen und des militärischen Geräts, eine Beschreibung der Waffen und der Munition, einschließlich des Typs, des Kalibers und der Munition, einen Vorschlag zum Lieferdatum und zum Lieferort sowie alle sachdienlichen Informationen über die Einheit innerhalb der Somalischen Nationalen Sicherheitskräfte, für die die Sendung bestimmt ist, beziehungsweise den vorgesehenen Lagerort;

29. *bekräftigt*, dass der Staat oder die internationale, regionale oder subregionale Organisation, die gemäß Ziffer 23 oder 24 Waffen und militärisches Gerät an die Somalischen Nationalen Sicherheitskräfte liefert, ersatzweise in Absprache mit der Bundesregierung Somalias vorab einen Antrag auf Genehmigung beziehungsweise eine Benachrichtigung einbringen kann, *bekräftigt*, dass Staaten oder internationale, regionale oder subregionale Organisationen, die sich für diese Alternative entscheiden, die zuständige nationale Koordinierungsstelle innerhalb der Bundesregierung über den vorab gestellten Antrag auf Genehmigung oder die vorab abgegebene Benachrichtigung informieren und der Bundesregierung gegebenenfalls technische Hilfe bei den Benachrichtigungsverfahren leisten sollen, und *ersucht* den Ausschuss, die von Staaten oder internationalen, regionalen oder subregionalen Organisationen vorab gestellten Anträge auf Genehmigung oder abgegebenen Benachrichtigungen an die zuständige nationale Koordinierungsstelle innerhalb der Bundesregierung weiterzuleiten;

30. *bekräftigt*, dass Staaten oder internationale, regionale oder subregionale Organisationen, die gemäß den Ziffern 25 oder 26 Waffen und militärisches Gerät an die Institutionen des somalischen Sicherheitssektors, die keine Institutionen der Bundesregierung Somalias sind, liefern oder diesen technische Beratung, finanzielle oder sonstige Hilfe und Ausbildung im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten bereitstellen, die Verantwortung dafür tragen, beim Ausschuss eine Genehmigung für die Lieferung solcher Artikel oder die Bereitstellung solcher Beratung, Hilfe oder Ausbildung zu beantragen beziehungsweise ihn zu benachrichtigen und parallel dazu die Bundesregierung Somalias mindestens fünf Arbeitstage im Voraus zu informieren, und *beschließt*, dass alle Anträge auf Genehmigung und alle Benachrichtigungen Folgendes enthalten sollen: genaue Angaben zum Hersteller und zum Lieferanten der Waffen und des militärischen Geräts, einschließlich Seriennummern, eine Beschreibung der Waffen und der Munition, einschließlich des Typs, des Kalibers und der Munition, einen Vorschlag zum Lieferdatum und zum Lieferort sowie alle sachdienlichen Informationen über die Einheit, für die die Sendung bestimmt ist, beziehungsweise den vorgesehenen Lagerort;

31. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von Meldungen, wonach Staaten die in früheren Resolutionen festgelegten Benachrichtigungsverfahren nicht ausreichend eingehalten haben,

erinnert die Staaten an ihre Verpflichtungen im Rahmen der in den Ziffern 23 bis 30 dargelegten Benachrichtigungsverfahren und *fordert* die Staaten *ferner nachdrücklich auf*, die Benachrichtigungsverfahren für die Bereitstellung von Hilfe an Institutionen des somalischen Sicherheitssektors, die keine Institutionen der Bundesregierung Somalias sind, strikt einzuhalten und namentlich auch die Bundesregierung zu informieren;

32. *bekräftigt*, dass in den von den Ziffern 23 oder 24 erfassten Fällen die Bundesregierung Somalias dem Ausschuss spätestens 30 Tage nach der Lieferung von Waffen und militärischem Gerät eine Benachrichtigung nach erfolgter Lieferung in Form einer schriftlichen Bestätigung des Abschlusses jeder Lieferung an die Somalischen Nationalen Sicherheitskräfte vorlegt, die die Seriennummern der gelieferten Waffen und des militärischen Geräts, Lieferinformationen, Konnossemente, Ladungsverzeichnisse oder Versandlisten sowie den genauen Lagerort enthält, und erkennt an, dass es nützlich ist, wenn der liefernde Staat oder die liefernde internationale, regionale oder subregionale Organisation in Zusammenarbeit mit der Bundesregierung ebenso verfährt;

33. *beschließt*, dass in den von den Ziffern 25 oder 26 erfassten Fällen der liefernde Staat oder die liefernde internationale, regionale oder subregionale Organisation dem Ausschuss spätestens 30 Tage nach der Lieferung von Waffen und militärischem Gerät eine Benachrichtigung nach erfolgter Lieferung in Form einer schriftlichen Bestätigung des Abschlusses jeder Lieferung an die Institutionen des somalischen Sicherheitssektors, die keine Institutionen der Bundesregierung Somalias sind, vorlegt, die die Seriennummern der gelieferten Waffen und des militärischen Geräts, Lieferinformationen, Konnossemente, Ladungsverzeichnisse oder Versandlisten sowie den genauen Lagerort enthält, und parallel dazu die Bundesregierung Somalias informiert;

Weitere Ausnahmen von dem Waffenembargo

34. *bekräftigt*, dass das Waffenembargo keine Anwendung findet auf

a) Lieferungen von Waffen oder militärischem Gerät oder die Bereitstellung von technischer Beratung, finanzieller oder sonstiger Hilfe und Ausbildung im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten, die ausschließlich zur Unterstützung von Personal der Vereinten Nationen, einschließlich der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Somalia, der AMISOM, der strategischen Partner der AMISOM, die ausschließlich nach dem letztgültigen strategischen Einsatzkonzept der Afrikanischen Union und in Zusammenarbeit und Abstimmung mit der Mission tätig werden, und der Ausbildungsmission der Europäischen Union für Somalia, oder zur Nutzung durch dieses Personal bestimmt sind, gemäß Ziffer 10 a) bis d) der Resolution 2111 (2013);

b) Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät, die zur ausschließlichen Nutzung der Staaten oder der internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen bestimmt sind, die auf Ersuchen der Bundesregierung Somalias und nach Benachrichtigung des Generalsekretärs durch die Bundesregierung Maßnahmen ergreifen, um seeräuberische Handlungen und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias zu bekämpfen, sofern die ergriffenen Maßnahmen mit dem anwendbaren humanitären Völkerrecht und den anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen vereinbar sind;

c) Lieferungen von Schutzkleidung, einschließlich Körperschutzwesten und Militärhelmen, die von Personal der Vereinten Nationen, Medienangehörigen, humanitärem und Entwicklungshilfepersonal und beigeordnetem Personal ausschließlich zum persönlichen Gebrauch vorübergehend nach Somalia ausgeführt werden;

d) das Einlaufen von Waffen und militärisches Gerät für Verteidigungszwecke befördernden Schiffen in somalische Häfen für vorübergehende Aufenthalte, sofern diese

Artikel die ganze Zeit über an Bord dieser Schiffe bleiben (wie bereits mit Ziffer 3 der Resolution 2244 (2015) erklärt);

Teil 3: Zielgerichtete Maßnahmen

35. *erinnert* an seine Beschlüsse in seiner Resolution 1844 (2008), mit der zielgerichtete Sanktionen verhängt wurden, und in seinen Resolutionen 2002 (2011) und 2093 (2013), mit denen die Kriterien für die Aufnahme in die Sanktionsliste erweitert wurden, erinnert an seine Beschlüsse in seinen Resolutionen 2060 (2012) und 2444 (2018), *erinnert ferner daran*, dass die Kriterien für die Aufnahme in die Liste unter anderem auch die Planung, Steuerung oder Begehung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalthandlungen umfassen, *ersucht* die Mitgliedstaaten *erneut*, der Sachverständigengruppe bei ihren Untersuchungen behilflich zu sein, und ersucht die Bundesregierung Somalias und die föderalen Gliedstaaten, die AMISOM und die Partner erneut, Informationen über Verhalten oder Aktivitäten, insbesondere Aktivitäten Al-Shabaabs, sofern diese die Kriterien für die Aufnahme in die Liste erfüllen, an die Sachverständigengruppe weiterzugeben;

36. *ersucht* die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte und die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten, im Einklang mit Ziffer 7 der Resolution 1960 (2010) und Ziffer 9 der Resolution 1998 (2011) sachdienliche Informationen an den Ausschuss weiterzugeben, und *bittet* das Hohe Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte, sachdienliche Informationen an den Ausschuss weiterzugeben, soweit angezeigt;

37. *bekräftigt*, dass die mit Ziffer 3 seiner Resolution 1844 (2008) verhängten Maßnahmen unbeschadet der anderenorts durchgeführten humanitären Hilfsprogramme keine Anwendung auf die Zahlung von Geldern, andere finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen finden, die erforderlich sind, um die rasche Bereitstellung dringend benötigter humanitärer Hilfe in Somalia durch die Vereinten Nationen, ihre Sonderorganisationen oder Programme, humanitäre Hilfe leistende humanitäre Organisationen mit Beobachterstatus in der Generalversammlung der Vereinten Nationen und ihre Durchführungspartner, einschließlich bilateral oder multilateral finanzierter nichtstaatlicher Organisationen, die an dem Plan für humanitäre Maßnahmen der Vereinten Nationen für Somalia beteiligt sind, zu gewährleisten;

Sachverständigengruppe für Somalia

38. *beschließt*, mit Wirkung ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution das Mandat der Sachverständigengruppe für Somalia bis zum 15. Dezember 2022 zu verlängern, und beschließt, dass das Mandat der Sachverständigengruppe die in Ziffer 11 der Resolution 2444 (2018) und in Ziffer 2 der vorliegenden Resolution genannten Aufgaben umfasst, *ersucht* den Generalsekretär, entsprechend Ziffer 11 der Resolution 2467 (2019) Mitglieder, die über speziellen Sachverstand in Geschlechterfragen verfügen, in die Sachverständigengruppe aufzunehmen, ersucht ferner die Sachverständigengruppe, Geschlechterfragen als Querschnittsthema in ihre Untersuchungen und ihre Berichterstattung aufzunehmen, und *bekundet* seine Absicht, das Mandat der Sachverständigengruppe zu überprüfen und spätestens am 15. November 2022 einen geeigneten Beschluss in Bezug auf eine Verlängerung des Mandats zu fassen;

39. *erinnert* daran, wie wichtig die uneingeschränkte Zusammenarbeit zwischen der Bundesregierung Somalias und der Sachverständigengruppe ist, *ersucht* die Bundesregierung, die Befragung mutmaßlicher Mitglieder von Al-Shabaab und ISIL, die in Gewahrsam gehalten werden, durch die Sachverständigengruppe zu erleichtern, *stellt fest*, wie wichtig es ist, dass die Sachverständigengruppe ihr Mandat in Übereinstimmung mit dem Dokument

S/2006/997 durchführt, und *ersucht* die Sachverständigengruppe, dem Ausschuss Empfehlungen dazu vorzulegen, wie die Bundesregierung beim Waffen- und Munitionsmanagement, einschließlich der Anstrengungen zur Einrichtung einer Nationalen Kommission für Kleinwaffen und leichte Waffen, unterstützt werden kann;

40. *ersucht* die Staaten, die Bundesregierung Somalias, die föderalen Gliedstaaten und die AMISOM *erneut*, der Sachverständigengruppe Informationen zu übermitteln und sie bei ihren Untersuchungen zu unterstützen, *fordert* die Bundesregierung und die föderalen Gliedstaaten *nachdrücklich auf*, der Sachverständigengruppe auf ihr schriftliches Ersuchen an die Bundesregierung den Zugang zu allen Waffenlagern der Bundesregierung in Mogadischu, zur Gesamtheit der von der Bundesregierung eingeführten Waffen und Munition vor deren Verteilung, zu allen militärischen Lagereinrichtungen der Bundesregierung in den Sektoren der Somalischen Nationalarmee und zu allen erbeuteten Waffen im Gewahrsam der Bundesregierung und der föderalen Gliedstaaten zu erleichtern und das Fotografieren von Waffen und Munition im Gewahrsam der Bundesregierung und der föderalen Gliedstaaten sowie den Zugang zu allen Logbüchern und Verteilungsunterlagen der Bundesregierung und der föderalen Gliedstaaten zu gestatten, damit der Sicherheitsrat die Durchführung dieser Resolution überwachen und bewerten kann;

Berichterstattung

41. *ersucht* die Sachverständigengruppe, dem Ausschuss regelmäßig aktuelle Informationen, einschließlich mindestens vier verschiedener, vierteljährlich vorzulegender Themenberichte, darunter einen über den Schmuggel von und den unerlaubten Handel mit Waffen und militärischem Gerät, und einen umfassenden Halbzeitbericht vorzulegen und dem Sicherheitsrat bis zum 15. Oktober 2022 über den Ausschuss einen Schlussbericht zur Prüfung vorzulegen, und *fordert* die Sachverständigengruppe *mit Nachdruck auf*, den Ausschuss um Rückmeldungen zu den Erkenntnissen aus ihrer Berichterstattung zu bitten;

42. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat spätestens am 15. September 2022 und nach Abschluss einer technischen Bewertung der Fähigkeit Somalias zum Waffen- und Munitionsmanagement Empfehlungen für ihre weitere Verbesserung vorzulegen und Optionen für klare, wohldefinierte und realistische Fortschrittskriterien festzulegen, die dem Sicherheitsrat als Leitlinie für seine Überprüfung der Maßnahmen im Rahmen des Waffenembargos im Lichte der bis dahin erzielten Fortschritte und der Befolgung dieser Resolution und insbesondere bei seiner Prüfung einer möglichen Änderung, Aussetzung oder Aufhebung dieser Maßnahmen dienen könnten;

43. *ersucht* den Nothilfekoordinator, dem Sicherheitsrat bis zum 15. Oktober 2022 über die Bereitstellung humanitärer Hilfe in Somalia und über etwaige Hindernisse für die Bereitstellung dieser Hilfe Bericht zu erstatten;

44. *ersucht* die Bundesregierung Somalias, dem Sicherheitsrat bis zum 1. Februar 2022 und danach bis zum 1. August 2022 gemäß Ziffer 9 der Resolution 2182 (2014) und entsprechend dem Ersuchen in Ziffer 7 der Resolution 2244 (2015) Bericht zu erstatten, mit folgenden Inhalten:

a) Informationen über die Struktur, die Zusammensetzung, die Personalstärke und die Verteilung ihrer Sicherheitskräfte und den Status der regionalen Kräfte und der Milizen,

i) wobei die in Ziffer 7 der Resolution 2182 (2014) und Ziffer 37 der Resolution 2551 (2020) erbetenen Berichte des Gemeinsamen Verifizierungsteams als Anhänge beizufügen sind, und

ii) wobei die nach der Verteilung eingeführter Waffen und Munition abgegebenen Benachrichtigungen zu der Einheit innerhalb der Somalischen Nationalen

Sicherheitskräfte, die diese Waffen und Munition erhalten hat, oder über den Lagerort militärischen Geräts aufzunehmen sind;

b) eine aktuelle Zusammenfassung der von inländischen Finanzinstitutionen dokumentierten verdächtigen Aktivitäten sowie der von der Zentralstelle für Geldwäschemeldungen und Finanztransaktionsuntersuchungen durchgeführten Untersuchungen und Maßnahmen zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung, wobei die Vertraulichkeit sensibler Informationen zu schützen ist;

c) der aktuelle Status der von dem Ausschuss benannten Personen, sofern Informationen verfügbar sind;

45. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat spätestens am 31. Juli 2022 aktuelle Informationen über alle weiteren Entwicklungen im Hinblick auf die Normalisierung der Beziehungen zwischen Eritrea und Dschibuti vorzulegen;

46. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Anlage A

Artikel, die vom Ausschuss im Voraus zu genehmigen sind

1. Boden-Luft-Flugkörper, einschließlich tragbarer Flugabwehrsysteme;

2. Waffen mit einem Kaliber über 12,7 mm sowie für diese besonders konstruierte Komponenten und zugehörige Munition;

Hinweis: Ausgenommen sind schultergestützte Panzerabwehrraketenstartgeräte, beispielsweise Panzerfäuste oder leichte Panzerabwehrwaffen, Gewehrgranaten oder Granatenabschussgeräte;

3. Mörser mit einem Kaliber über 82 mm und zugehörige Munition;

4. Panzerabwehrlenkwaffen, einschließlich Panzerabwehrlenkflugkörpern, sowie für diese besonders konstruierte Munition und Komponenten;

5. zur militärischen Verwendung besonders konstruierte oder geänderte Treibladungen und Vorrichtungen sowie Minen und damit zusammenhängendes Wehrmaterial;

6. Visiere mit Nachtsichtfähigkeit;

7. zur militärischen Verwendung besonders konstruierte oder geänderte Luftfahrzeuge;

Hinweis: „Luftfahrzeug“ bezeichnet Fluggeräte mit Starr-, Schwenk-, Dreh- oder Kippflügeln oder Kipprotoren oder Hubschrauber.

8. zur militärischen Verwendung besonders konstruierte oder geänderte „Wasserfahrzeuge“ und Amphibienfahrzeuge;

Hinweis: „Wasserfahrzeuge“ umfassen alle Schiffe, Oberflächeneffektfahrzeuge, Wasserfahrzeuge mit geringer Wasserlinienfläche oder Tragflügelboote sowie den Schiffskörper oder einen Teil des Schiffskörpers.

9. Unbemannte Kampfluftfahrzeuge (im Register der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen in der Kategorie IV verzeichnet).

Anlage B

Gerät, für dessen Lieferung an die Somalischen Nationalen Sicherheitskräfte eine Benachrichtigung und an die Institutionen des somalischen Sicherheitssektors, die keine Institutionen der Bundesregierung Somalias sind, eine Genehmigung durch den Ausschuss erforderlich ist

- Alle Arten von Waffen mit einem Kaliber bis zu 12,7 mm und zugehörige Munition;
- RPG-7 und rückstoßfreie Gewehre und zugehörige Munition;
- Helme, die gemäß militärischen Standards beziehungsweise Spezifikationen oder vergleichbaren nationalen Standards hergestellt sind;
- Körperpanzer oder Schutzbekleidung wie folgt:
    - o weichballistische Körperpanzer oder Schutzbekleidung, die gemäß militärischen Standards beziehungsweise Spezifikationen oder hierzu gleichwertigen Anforderungen hergestellt sind;

      Hinweis: Militärische Standards oder Spezifikationen schließen mindestens Spezifikationen für den Splitterschutz ein.

    - o hartballistische Körperpanzer-Schutzplatten, die einen ballistischen Schutz größer/gleich Stufe III (NIJ 0101.06, Juli 2008) oder entsprechenden nationalen Anforderungen bewirken;
- zur militärischen Verwendung besonders konstruierte oder geänderte Landfahrzeuge;
- zur militärischen Verwendung besonders konstruierte oder geänderte Kommunikationsausrüstung;
- zur militärischen Verwendung besonders konstruierte oder geänderte Positionierungsausrüstung für Globale Satellitennavigationssysteme.

Anlage C

Komponenten behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen

Explosivstoffe und zugehörige Ausrüstung, Vorprodukte von Explosivstoffen und verwandte Technologien

Teil I

1. Die nachstehenden Explosivstoffe sowie Mischungen, die einen oder mehrere dieser Stoffe enthalten:

a. Nitrozellulose (mit einem Gehalt von mehr als 12,5 Gewichtsprozent Stickstoff);

b. Trinitrophenylmethylnitramin (Tetryl);

c. Nitroglycerin (sofern nicht als medizinische Einzeldosen abgepackt/hergestellt)

2. Zugehörige Güter:

a. Geräte und Vorrichtungen, die speziell zur Auslösung von Explosionen durch elektrische oder sonstige Mittel (zum Beispiel Zündvorrichtungen, Sprengkapseln, Zünder, Sprengschnüre) konstruiert sind.

3. „Technologie“, die für die „Herstellung“ oder „Verwendung“ der in den Ziffern 1 und 2 aufgeführten Artikel erforderlich ist.

Teil II

1. Die nachstehenden Explosivstoffe sowie Mischungen, die einen oder mehrere dieser Stoffe enthalten:

a. Ammoniumnitrat-Heizöl-Gemisch (ANFO);

b. Nitroglykol;

c. Pentaerythrittetranitrat (PETN);

d. Pikrylchlorid;

e. 2,4,6-Trinitrotoluol (TNT).

2. Vorprodukte von Explosivstoffen:

a. Ammoniumnitrat;

b. Kaliumnitrat;

c. Natriumchlorat;

d. Salpetersäure;

e. Schwefelsäure.